

nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben¹⁸¹, sowie die
Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Be-
seitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen

Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

64/54. Transparenz auf de

tion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der 9. fordert alle Mitgliedstaaten erneut auf auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der Spalte „Bemerkungen“ des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

5. bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, außerdem anhand des von der Gruppe von Regierungssachverständigen 2006 angenommenen fakultativen Standardberichtsformulars¹⁹³ oder mittels anderer für zweckmäßig erachteter Verfahren zusätzliche Informationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen;

6. bekräftigt ihren Beschluss im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen, namentlich darüber, ob die Tatsache, dass das Register keine Hauptkategorie für Kleinwaffen und leichte Waffen enthält, eine Relevanz eingeschränkt und ihre Entscheidung über eine Beteiligung daran unmittelbar beeinflusst hat;

c) ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, Kapazitäten für die Vorlage aussagekräftiger Berichte einschließlich für die Berichterstattung über Kleinwaffen und leichte Waffen, aufzubauen;

d) ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf den Dreijahreszyklus für die Überprüfung des Registers sicherzustellen, dass der für 2012 einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüfen kann, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung;

7. ersucht den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000, 2003, 2006 und 2009 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

8. bittet die Abrüstungskonferenz zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;